

Satzung Tauchsportclub Gütersloh e.V.

Seite 1 von 3

§1 NAME UND SITZ

Der Tauchsportclub Gütersloh e.V., gegründet in Gütersloh am 28.07.1981, ist in das Vereinsregister Gütersloh eingetragen. Der Sitz des Tauchsportclubs befindet sich in Gütersloh.

§2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Tauchsportclub Gütersloh e.V. fördert die Interessen des Tauchsports. Wegen der vielfältigen Chancen, zur körperlichen und geistigen Leistungssteigerung beizutragen, soll der Tauchsport zum Volkssport auf möglichst breiter Basis werden.

Die Tätigkeit des Tauchsportclub Gütersloh e.V. erfolgt unter Beachtung parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität. Wehrsportliche Ziele werden nicht verfolgt. Das Vereinsleben vollzieht sich in allen Bereichen auf der Basis demokratischer Prinzipien.

Der TSCG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung, insbesondere durch die Förderung des Tauchsports als Volkssport. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3 MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

Mitglieder des Tauchsportclub Gütersloh können Einzelpersonen sowie Vereinigungen und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnung des TSCG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

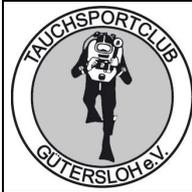
§4 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag und kann durch Beschluss des Vorstandes bewilligt werden. Für Minderjährige ist die Zustimmung oder Genehmigung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Ablehnungen bedürfen einer Begründung. Für die aktive Mitgliedschaft ist eine sportärztliche Untersuchung erforderlich. Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

- a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als 1 Jahresbeitrag. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beträge fortgeführt werden.
- c) Endet die Mitgliedschaft, ist das in Besitz befindliche Vereinseigentum zurückgegeben; scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in Besitz befindlichen Unterlagen umgehend an den TSCG e.V. abzugeben. Den Ausschluss erklärt der Vorstand nach Anhörung. Durch eigenmächtige Handlungen der Mitglieder wird der TSCG nicht verpflichtet.

§5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Willensbildung des Vereins vollzieht sich in ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Jährlich mindestens einmal, möglichst zwischen dem 01. März und 31. Mai, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden durch Mitgliederrundschreiben oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Zeitung oder durch beides berufen. Die Tagesordnung ist vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.



Satzung Tauchsportclub Gütersloh e.V.

Seite 2 von 3

Der Vorsitzende hat das Recht, im Laufe eines Jahres eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für ihre Einberufung und ihre Durchführung gilt entsprechend, was auch für die Jahreshauptversammlung gilt.

Die ordentlichen Mitgliederversammlungen behandeln alle Tagesordnungspunkte. Anträge, die auf die Tagesordnung kommen sollen, müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder mit Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder einzeln auf drei Jahre. Die Berufung endet, wenn einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen oder wenn eine Sachabteilung aufgelöst wird. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

Nachwahlen dürfen nur für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter für ein Jahr. Kommt eine Wahl von Kassenprüfern nicht zustande, wird ein vereidigter Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Vereinsangelegenheiten. Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer, bei deren Verhinderung beim dienstältesten Vorstandsmitglied. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen, sowie bei Beschlussfassung über Vereinsauflösung entscheidet Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller, auch der nicht erschienenen Mitglieder, deren Zustimmung schriftlich vorliegen muss, erforderlich.

Abgesehen vom Fall der Vereinszweckänderung kann eine rechtsgültige Stimme nur durch den hierzu ermächtigten Versammlungsvertreter des Mitgliedes erfolgen; Stimmrechtsübertragungen und Vollmachten zur Stimmabgabe sind unzulässig, vorbehaltlich § 6 dieser Satzung.

Beschlüsse sind in das Protokoll durch den Protokollführer aufzunehmen, das von ihm und dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist. Das Versammlungsprotokoll wird innerhalb eines Monats durch den Vorsitzenden bekannt gemacht. Einsprüche gegen die Richtigkeit eines Protokolls müssen binnen sechs Wochen nach Zugang bei der Geschäftsstelle erhoben werden. über die Einsprüche wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt und Beschluss gefasst.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel aller Stimmen dies mit Vorlage bestimmter Anträge verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntmachung der Anträge mit Dreiwochenfrist an den gemäß Beschluss nach § 5 bestimmten oder vom Vorsitzenden bestimmten Ort.

§6 STIMMRECHT

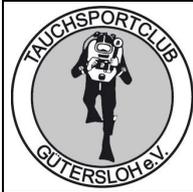
In der Mitgliederversammlung besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn alle fälligen Beiträge, einschließlich Versicherungsbeträge, bezahlt oder Stundung gewährt worden ist. Der rechtzeitige Nachweis obliegt dem Mitglied.

§7 VEREINSVORSTAND

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender (Geschäftsführer)
- Kassenwart
Materialwart
Übungsleiter
Pressewart
Jugendleiter

Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom Geschäftsführer nach Bedarf und mit angemessener Frist einberufen. Die Einberufung hat an alle Vorstandsmitglieder unter der letzten bekannten Postanschrift zu erfolgen. Jede so einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der



Satzung Tauchsportclub Gütersloh e.V.

Seite 3 von 3

anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Zwischen den Vorstandssitzungen werden die Vereinsgeschäfte, die eines Vorstandsbeschlusses bedürfen, vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Geschäftsführender Vorstand sind:

- der 1. Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Kassenwart

Ihre Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Bei Not im Verzuge kann der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Geschäftsführer, im Falle von dessen Verhinderung der Kassenwart, anstelle des Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes allein entscheiden. Diese Entscheidungen sind auf der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben. Vorsitzender und Geschäftsführer sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt. Der Kassenwart ist in seinem Zuständigkeitsbereich besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

§8 DISZIPLINAR UND SCHLICHTUNGSORDNUNG

Der Vereinsvorstand hat die Aufgabe das Ansehen des Vereins zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.

§9 JUGEND

Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der TSCG dar. Sie wird nach den Richtlinien des Jugendwohlfahrts-Ausschuss der Stadt Gütersloh gehandhabt.

§10 VEREINS- UND VERSICHERUNGSBEITRAG

Der Vereins- und Versicherungsbeitrag für Mitglieder wird halbjährlich im voraus fällig. Die Höhe des Beitrages je Mitglied setzt die Mitgliederversammlung fest.

§11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Der Jahresabschluss ist von zwei gewählten Kassenprüfern oder einem vereidigten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Die Entscheidung trifft die Jahreshauptversammlung. Der Vorsitzende macht die Jahresbilanz sowie den Geschäftsbericht den Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung des neuen Geschäftsjahres bekannt. Den Kassenprüfern steht das Recht auf Stellungnahme zur Mittelverwendung zu. Die oder der Prüfer erstatten Bericht über die Prüfung auf der Mitgliederversammlung des neuen Jahres.

§12 AUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Green Peace e.V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 26.03.1981 beschlossen worden. Die Satzungsänderung von § 1 und § 11 ist in der Jahreshauptversammlung vom 11.03.1983 beschlossen worden. Änderung der §§ 1, 4 und 5 der Satzung ist in der Mitgliederversammlung v. 19.06.1996 beschlossen worden.